

### *Der Schlußvortrag des Angeklagten*

Hat der Angeklagte keinen Verteidiger, so ist ihm in Anschluß an das Plädoyer des Staatsanwaltes Gelegenheit zu geben, in einem Schlußvortrag zu seiner Verteidigung zu sprechen. Aber auch wenn ein gesellschaftlicher Verteidiger oder der Verteidiger des Angeklagten oder beide einen Schlußvortrag gehalten haben, muß der Angeklagte befragt werden, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen hat (§ 238 Abs. 2). Der Angeklagte besitzt auch in diesem Fall das Recht auf einen Schlußvortrag, damit er auf Gesichtspunkte hinweisen kann, die nach seiner Ansicht vom Verteidiger oder vom gesellschaftlichen Verteidiger weggelassen oder nicht deutlich genug herausgestellt oder anders dargestellt worden sind, als sie der Angeklagte dem Gericht zur Kenntnis zu bringen wünschte. Dem Schlußvortrag des Angeklagten liegt der gleiche Gegenstand wie dem Plädoyer des Verteidigers zugrunde.

#### 8.3.6. *Das letzte Wort des Angeklagten*

Das letzte Wort, das der Angeklagte im Anschluß an die Schlußvorträge erhält (§ 239 StPO), ist nicht nur Ausdruck seines verfassungsmäßig (Art. 102 Abs. 1) garantierten Rechts auf gerichtliches Gehör und unabdingbarer Bestandteil seines Rechts auf Verteidigung. Es hat darüber hinaus auch eine wichtige psychologische Bedeutung, daß dem Angeklagten als Letztem vor der gerichtlichen Beratung Gelegenheit gegeben wird, zum Gericht zu sprechen. Der Angeklagte muß vom Gericht auf sein Recht des letzten Wortes ausdrücklich hingewiesen werden. Unabhängig davon, ob der Angeklagte zuvor einen Schlußvortrag gehalten oder auf einen Schlußvortrag etwas erwidert hat, muß ihm das letzte Wort erteilt werden.

In seinem letzten Wort darf der Angeklagte über sich selbst, über seine Tat und die Beweggründe dazu sprechen, darf er das Gericht um Verständnis und um milde Beurteilung bitten. Hält der Angeklagte die Anklage ganz oder teilweise für unberechtigt, so darf er sich auch im letzten Wort dagegen verteidigen, alle ihm notwendig erscheinenden Argumente vorbringen, um Freispruch oder um Berücksichtigung seiner Darlegungen zum geringeren Grad seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit bitten oder sich den entsprechenden Ausführungen seines Verteidigers anschließen.

Tatsachen, die nach ihrem Inhalt nicht zur Sache gehören, sind auch nicht Gegenstand des letzten Wortes. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Angeklagte noch im letzten Wort auf neue Umstände hinweisen kann, die für die Beurteilung der Sache von Bedeutung sind, aber in der Beweisaufnahme nicht behandelt wurden. In einem solchen Fall muß das Gericht auch dann die Beweisaufnahme wieder-eröffnen, wenn es der Angeklagte nicht beantragt.

Bei der Entscheidung der Frage, was zum letzten Wort gehört, soll der Vorsitzende nicht engherzig verfahren. Er soll nur dann eingreifen, wenn der Angeklagte durch zeitraubende Abschweifungen oder unnötige Wiederholungen das letzte Wort ungebührlich ausdehnt oder wenn er das Ansehen des Gerichts oder der Beteiligten verletzt. Aber auch wenn dem Angeklagten, der die Ermahnungen